

Regierungsratsbeschluss

vom 3. April 2018

Nr. 2018/502

Einwohnerregisterplattform: Erteilung einer Zugriffsberechtigung für das Steueramt des Kantons Solothurn (01)

1. Erwägungen

Gemäss § 5 Abs. 5 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

Der vorliegende Regierungsratsbeschluss ersetzt den bisher für das Steueramt des Kantons Solothurn geltenden Regierungsratsbeschluss Nr. 2017/1213 vom 4. Juli 2017 aufgrund von Anpassungen der zugelassenen Datenfelder.

2. Berechtigungsantrag

Das Steueramt des Kantons Solothurn beantragt für die Automatisierung der Registerführung eine Weiterleitung von Mutationsmeldungen (Routing) gemäss Beilage.

3. Auflagen der Berechtigungsgremien

Die Berechtigungsgremien (Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn, Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und GERES-Berechtigungsausschuss) empfehlen dem Regierungsrat nach Prüfung der rechtlichen Grundlagen ohne Auflagen eine Genehmigung des Antrags.

4. Beschluss

4.1 Der Berechtigungsantrag wird ohne Vorbehalte genehmigt, die entsprechende Berechtigung wird erteilt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend nachzuführen.

4.2 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2017/1213 vom 4. Juli 2017 wird aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Berechtigungsantrag

Verteiler

Steueramt Kanton Solothurn
Amt für Finanzen
Beauftragte für Information und Datenschutz
Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25,
4500 Solothurn